

## **Beschlussauszug**

15. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkrempe vom 28.06.2022  
zu Tagesordnungspunkt Nr. 8  
Öffentlich

Frau Dahm mit der Bitte um Bearbeitung.

**Aufstellung des gemeindeweiten Flächenkonzept zur Eignung von Photovoltaikfreiflächenanlagen**  
Vorlage: VO/2022-0167/002-1

Bgm. H.-P. Zink führt unter Hinweis auf die Einwohnerversammlung vom 05.05.2022 in die zur Erörterung stehende Thematik ein.

Zudem merkt er zu dem schriftlich vorliegenden Entwurf an, dass der letzte Absatz der Seite 3 zu streichen wäre, weil er doppelt enthalten sei.

Weiterhin stellt er nochmals den auf Seite 7 unter der Ziffer "6G" enthaltenen Hinweis, dass die Feinsteuerung im Bauleitplanverfahren erfolgen würde, heraus und trägt einige Anmerkungen zu der Seite 9 (Ausschlussflächen, Abwägungsflächen und Eignungsflächen) und den auf Seite 12 beschriebenen Abstandsflächen zu Wohnhäusern vor, die mit Ausnahme von Geländezäsuren (durch Abschirmungen, Lärmschutzwände u.ä.) grundsätzlich 200m betragen sollte, vor.

*"Vom Errichten von Freiflächen .....der Fläche von Bedeutung" komplett streichen zu lassen".* Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Sodann entwickelt sich eine rege Diskussion zu der auf Seite 19 beschriebenen "Weiteren Vorgehensweise" und besonders über den hier zum Ausdruck gebrachten Beschluss, dass 4% der Gemeindefläche (etwa 150 ha) für diese Art der Energiegewinnung vorgehalten werden sollen. Diese Prozentvorgabe sollte nach Auffassung von Bgm. H.-P. Zink in Anbetracht der Tatsache, dass aktuell bereits Anträge für 165 ha (brutto) vorlegen, auf etwa 4,5% erhöht werden.

Während GV J.-F. Janshen die Gemeinde jederzeit als "Herrin des Verfahrens sieht" und aus diesem Grunde besser auf eine starre Limitierung von 4 oder 4,5% verzichten würde, sieht GV S. Stender hierin grundsätzlich eine hilfreiche Orientierung für Investoren und andere Interessierte.

Die Herren GV R. Borchers und J. Bohner befinden, das man mit 4% doch schon recht hoch liege und ein völliger Verzicht auf eine Begrenzung durchaus Ängste in der Bevölkerung schüren könnte.

Sodann stellt Bgm. H.-P. Zink fest, dass man – sofern man bei der 4%-Grenze bleiben wolle – dies auf die Nettofläche beziehen und auch entsprechend im Konzept darstellen müsse.

Weiterhin weist GV R. Borchers darauf hin, dass der Bereich Sandfeld fehle und GV J.-F. Janshen, dass dies auch für den Rönsbusch zutreffe und das Konzept an diesen beiden Stellen nachzubessern sei.

**Hierauf folgend beschließt die Gemeindevertretung das vorliegende Photovoltaikfreiflächenkonzept mit folgenden Nachbesserungen/Änderungen:**

**Streichung des doppelten Absatzes am Ende der Seite 3;**

**Festschreibung auf eine 4% Nettofläche, die für PV-Nutzung – vorrangig entlang der Bahnlinie im EEG-Förderbereich – bauleitplanerisch bereitgestellt werden sollen;**

**Festschreibung eines 200 Meter Abstandes zu Wohnbebauung, sofern keine Zäsur davor eine ausreichende Sichtabschirmung bewirkt;**

**Streichung des vorletzten Absatzes zur Potentialanalyse auf der Seite 16 mit dem Beginn "Vom Errichten von .....(bis hin zur) Fläche von Bedeutung" und eine**

**Nachbesserung des Konzeptes bezüglich der aktuell noch fehlenden Flächen bei Sandfeld und Rönsbusch**

**und beauftragt die Verwaltung, die Refinanzierung der Flächenkonzepterstellung im Verhältnis der Antragsflächen zu berechnen und die Erstattung von den Solarparkbetreibern zu initiieren.**

Das in Folge dieser Beschlussfassung überarbeitete Konzept wird dieser Niederschrift mit der **Anlage 1** beigelegt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (mit 10 Ja-Stimmen) – Zustimmung.**

**GEMEINDE ALTENKREMPE**  
**GEMEINDEWEITE POTENTIALANALYSE**  
**ZUR EIGNUNG FÜR**  
**PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN**



AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**  
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,  
INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11  
WWW.PLOH.DE

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass.....</b>	<b>3</b>
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele.....	4
<b>2.</b>	<b>Methodik.....</b>	<b>5</b>
2.1	Vorgehen.....	5
<b>3.</b>	<b>Ausgangssituation.....</b>	<b>6</b>
3.1	Untersuchungsraum.....	6
3.2	Rechtliche Bindungen, übergeordnete Pläne.....	6
3.2.1	Gemeindeübergreifende Abstimmung.....	8
<b>4.</b>	<b>Flächenanalyse.....</b>	<b>9</b>
4.1.1	Ausschlussflächen.....	9
4.1.2	Abwägungsflächen.....	10
4.1.3	Eignungsflächen.....	15
<b>5.</b>	<b>Potentialanalyse.....</b>	<b>16</b>
<b>6.</b>	<b>Ermittlung von Potentialflächen der Gemeinde Altenkrempe.....</b>	<b>18</b>
<b>7.</b>	<b>Weiteres Vorgehen (Konzept der Gemeinde Altenkrempe).....</b>	<b>19</b>

## ANLAGEN

*Gemeinde Altenkrempe:*

- *Gemeindeweite Potentialanalyse zur Eignung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:*

*Blatt 0: Ausschnitt Regionalplan II, Stand: 09.06.2022*

*Blatt 1: Ausschlussflächen harte Faktoren, Stand: 09.06.2022*

*Blatt 2: Abwägungsflächen weiche Faktoren, Stand: 09.06.2022*

*Blatt 3: Ergebnisse, Stand: 09.06.2022*

- *Anlage 1: Antragsflächen*

*Blatt 4: Ergebnisse mit Antragsflächen, Stand: 15.06.2022*

## 1. Anlass

Die Bundesregierung will bis 2030 einen Anteil von 65 Prozent erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch erreichen. Somit sind die erneuerbaren Energien ein elementarer Bestandteil der Energiestrategie 2030. Die zunehmende Notwendigkeit, fossile Energieträger durch erneuerbare Energien zu ersetzen, erfordert auch den Ausbau der Photovoltaikkapazitäten (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz).

Gemäß dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) wird für Schleswig-Holstein eine Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von mindestens 37 Terawattstunden bis zum Jahr 2025 angestrebt.

Die Motive für das Errichten und den Betrieb großer PV-Anlagen sind vielfältig. Sie leisten einen Beitrag zur Dekarbonisierung auf der kommunalen Ebene, Beiträge zur Versorgung benachbarter urbaner Räume (Stromabnehmer: Versorger) und einen Beitrag zur Versorgung einzelner energieintensiver Unternehmen (Stromabnehmer: Gewerbe- und Industrieunternehmen).

Neue Solaranlagen gehören heute zu den günstigsten erneuerbare-Energien-Technologien. Mehr als 1,6 Millionen Photovoltaikanlagen stellten Ende des Jahres 2019 mit rund 47,5 Gigawatt Leistung den zweitgrößten Anteil der Stromerzeugungssysteme bei den erneuerbaren Energien. Im Wärmebereich nutzen die Solarkollektoren die Energie der Sonne, um Wärme für die Trinkwassererwärmung oder für Industrieprozesse zu erzeugen.

Etwa die Hälfte der in Deutschland genutzten Energie wird im Wärmesektor verbraucht, 80% davon fallen auf die Raumheizung und die Warmwasserbereitung. Die klimapolitischen Ziele und eine drastische Reduzierung der CO<sup>2</sup>-Emissionen können nur durch ein hohes Maß an Effizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden.

PV-Freiflächenanlagen bieten eine Möglichkeit, sich von klimaschädlichen, fossilen Energieträgern zu lösen und einen Weg in eine klimafreundlichere und nachhaltigere Zukunft zu beschreiten.

## 1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Die Gemeinde Altenkrempe möchte sich weiterhin an der Erzeugung erneuerbarer Energien beteiligen, um so einen angemessenen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Innerhalb des Gemeindegebietes besteht bereits ein Windpark. Weitere Vorrangflächen für Windenergie sind in der Gemeinde nicht ausgewiesen. Die Gemeinde Altenkrempe verfolgt daher das Ziel, die Erzeugung Erneuerbarer Energien mittels Photovoltaikanlagen weiter zu fördern.

Durch Förderprogramme wie das Stromeinspeisegesetz (StromEinspG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erfolgte bislang eine wirksame wirtschaftliche Unterstützung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Mittlerweile sind die Produktionskosten für PV-Freiflächenanlagen stetig gesunken, sodass jetzt auch entsprechende Solarparks außerhalb des EEG-Förderbereiches entlang von Verkehrsachsen wirtschaftlich sind. Dadurch steigt die Nachfrage nach Flächen zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen erheblich.

Photovoltaikfreiflächenanlagen leisten einen Beitrag zum sorgsamem Umgang mit der Umwelt und bieten eine nachhaltige Energieversorgung. Sie bringen jedoch auch nachteilige Wirkungen auf ihre Umwelt mit. Die Standortwahl ist demnach so zu treffen, dass die negativen Wirkungen minimal bleiben.

Um eine möglichst umweltverträgliche und nachhaltige Förderung der erneuerbaren Energien durch Photovoltaikfreiflächen zu erhalten, erarbeitet die Gemeinde Altenkrempe eine Potentialanalyse, um geeignete Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen zu ermitteln.

Danach werden bereits vorliegende Anträge zur Planung von Flächen für die PV-Nutzung bewertet und in einem zweiten Schritt eine Gemeindeweite Potentialanalyse zur PV-Nutzung in der Gemeinde Altenkrempe entwickelt.

## 2. Methodik

### 2.1 Vorgehen

Zur Ermittlung der für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen in der Gemeinde Altenkrempe wurde wie folgt vorgegangen:

1. Darstellung der Vorgaben aus übergeordneten Plänen (Landesentwicklungsplan, Landschaftsrahmenplan, Regionalplan, Landschaftspläne, Flächennutzungspläne) in einem Plan
  - Blatt 0: Regionalplan II
2. Betrachtung der Abwägungsflächen
  - Blatt 1: Ausschlussflächen
  - Blatt 2: Abwägungsflächen
3. Ermittlung der geeigneten Flächen durch Ausschlussverfahren.
  - Blatt 3: Ergebnisse

Die Karten sind im Maßstab 1:37.500 erstellt und sollten im Format DIN A3 ausgedruckt werden. Im PDF-Format können diese auf dem Bildschirm sehr gut vergrößert werden, um an Aussageschärfe zu gewinnen. Die Aussagen sind nicht parzellenscharf, sondern entsprechen dem Kartenmaßstab. Im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung werden die Aussagen weiter geprüft und konkretisiert.

### 3. Ausgangssituation

#### 3.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist die Gemeinde Altenkrempe. Die Nachbargemeinden stellen teilweise eigene Potentialanalysen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf. Die Planungen der benachbarten Gemeinden sind aufeinander abzustimmen.

Auf den Karten ist jeweils ein 1.000 Meter-Radius jenseits der Gemeindegrenze mit dargestellt, um eine bessere interkommunale Abstimmung zu ermöglichen (vgl. Kapitel 3.2.1.). Dabei sind auch die erlasskonformen weichen und harten Faktoren mit bearbeitet. Damit soll nicht die Planungshoheit der Nachbargemeinden umgangen werden, sondern eine bessere Abstimmung möglich sein.

#### 3.2 Rechtliche Bindungen, übergeordnete Pläne

Folgende Aussagen treffen die vorhandenen überörtlichen und örtlichen Planungen:

##### Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (Fortschreibung, Entwurf 2021) trifft zum Thema Solarenergie unter Ziffer 4.5.2, folgende Aussagen zu raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

##### 2 G

*Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen soll möglichst, freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:*

- *Bereits versiegelten Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

*Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen möglichst in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher*

*Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.*

### **3 G**

*Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Meter nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.*

### **Z**

*Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in*

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft*
- In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
- In Schwerpunktbereichen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung errichtet werden.*

### **4G**

*Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.*

### **5G**

*Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in dieser Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.*

### **6G**

*Bestehende Dach- und Gebäudeflächen beziehungsweise bauliche Anlagen sollen für Solaranlagen genutzt werden. Durch die Aufstellung von Bauleitplänen soll die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden.*

### **7G**

*Eine Konkretisierung der Vorgaben zu Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieanlagen kann in den Regionalplänen durch Festlegung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung erzielen.*



Planungsrelevante Aussagen übergeordneter Pläne sind in **Blatt 1** – Ausschlussflächen harte Faktoren und in Blatt 2 – Abwägungsflächen weiche Faktoren dargestellt.

#### **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II 2020**

Laut dem Landschaftsrahmenplan sollen PV-Freiflächenanlagen so gestaltet werden, dass möglichst keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

#### **Regionalplan 2000**

Der Regionalplan enthält keine Ziele und Aussagen über Solar-Freiflächenanlagen.

#### **Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan der Gemeinde Altenkrempe stammt aus dem Jahr 1980 und enthält keine Aussagen zu Photovoltaik-Freiflächen. Der Landschaftsplan wird aufgrund des Alters nicht weiter berücksichtigt.

#### **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahr 1982.

### **3.2.1 Gemeindeübergreifende Abstimmung**

Angesichts der eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt in der Planung dem interkommunalen Abstimmungsgebot (§2 Abs. 2 BauGB) im Bereich der Freiflächenphotovoltaik besonderer Bedeutung zu. Die Planungen benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Dabei muss sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifende Ziele der Raumordnung und andere Vorgaben (Landschaftsbild, Belange des Tourismus und der Erholung, etc.) gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt.

## 4. Flächenanalyse

Zur Ermittlung der Flächen, die zur Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen geeignet sind, werden zunächst unter Berücksichtigung der Aussagen übergeordneter Pläne die Ausschlussflächen ermittelt.

Bei der Potentialanalyse wird unterschieden zwischen:

1. **Ausschlussflächen**
2. **Abwägungsflächen**
3. **Eignungsflächen**

Die Ausschlussflächen und Abwägungsflächen orientieren sich an dem *Gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01.09.2021 zur Planung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich (PV-Erlass)*.

Es werden auch prinzipiell geeignete Bereiche für eine Ausweisung großflächiger Photovoltaikfreianlagen genannt, für die eine einzelfallbezogene Abwägung der Standorteignung in Bezug auf entgegenstehende Ausschlusskriterien vorgenommen werden kann. Diese berücksichtigt dann z.B. auch die Art der Landnutzung, Siedlungsentwicklung umliegender Ortslagen und Landschaftsbildstrukturen.

### 4.1.1 Ausschlussflächen

Bauleitpläne für großflächige Photovoltaikanlagen auf Freiflächen dürfen nicht im Widerspruch zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen. Aus raumordnerischer Sicht stehen die in den Regionalplänen mit Zielcharakter ausgewiesenen Vorranggebiete für Naturschutz (z.B. bestehende Naturschutzgebiete) der Errichtung großflächiger PV-Anlagen entgegen.

**Grundsätzlich sind folgende Flächen von vornherein auszuschließen**, auf denen Solarenergie-Freiflächen-Anlagen nur dann in Betracht kommen, wenn eine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt werden kann (harte Faktoren):

- **Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG**

- Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.v.m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

#### 4.1.2 Abwägungsflächen

Neben den Ausschlussflächen unterliegen weitere Bereiche einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Gemeinde und somit der Errichtung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen entgegenstehen können (weiche Faktoren):

- Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisse)
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) (Naturschutzfachwert 4 oder 5, vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 DGLG)
- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore
- landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei

- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen
- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung.
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,
- Wasserflächen einschließlich Uferzonen
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,
- bei Mitteldeichen sind Abstände einzuhalten
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild

Diese Kriterien sind nicht als abschließend zu betrachten.

### **Abstände zu Wohnbebauung: 200 Meter**

Als weiteres Abwägungskriterium sind Abstände zu Siedlungen aufgenommen. Auch wenn PV-Anlagen mit einer Höhe von etwa 3,5 Meter über Gelände grundsätzlich gut ins Gelände bzw. in die Landschaft zu integrieren sind, können diese erhebliche Auswirkungen auf benachbarte Wohnnutzungen haben. Dieses ist unter anderem abhängig von der Topografie, der Himmelsrichtung sowie der bestehenden oder geplanten Eingrünung. Auf den Blättern 2 bis 4 sind Abstände zu bestehenden Siedlungen dargestellt. Ein 100 Meter-Abstand ist flächenhaft in den Karten markiert, zusätzlich ist mit einer schwarzen Linie ein 200m-Abstand dargestellt.

**Die Gemeindevertretung Altenkrempe hat daher beschlossen zu Wohnhäusern einen 200m-Abstand zu berücksichtigen, sofern nicht eine Zäsur davor**

**eine ausreichende Abschirmung bewirkt (z. B. Im Kremper Feld und die Bahnlinie mit künftigen Lärmschutzwänden).**

Dieser Abstand gewährt einen Mindestabstand. Die Siedlungsbereiche werden dadurch auch hinsichtlich ihrer langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten nicht durch PV-Anlagen eingeschränkt. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind Maßnahmen wie z.B. eine Eingrünung zu treffen, um diese zu verhindern.

### **Bodenbewertung**

Hinsichtlich der Bodenbewertung wurde die natürliche Ertragsfähigkeit betrachtet. Nach dem *Gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01.09.2021 zur Planung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich (PV-Erlass)* unterliegen die „landwirtschaftlich genutzten Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung“ der Abwägung. Hierbei wurde als Informationsquelle auf den Umweltatlas ([www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php](http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php)) verwiesen.

Die Potentialanalyse wurde im Maßstab 1:37.500 erarbeitet. Der Umweltatlas weist selbst darauf hin, dass für die konkrete Landbewirtschaftung oder Bauausführung vor Ort oder für eine hochaufgelöste Planung ein Maßstab von 1:2.000 nützlich ist. Daher kann auf Ebene der Potentialanalyse nicht von einer flächenscharfen Bewertung ausgegangen werden. Im Rahmen der Potentialanalyse kann somit keine abschließende Aussage zu diesem Aspekt getroffen werden. Dieses Thema sollte erst im Rahmen der Bauleitplanung weiter untersucht werden.

Da der Boden nicht mehr landwirtschaftlich bearbeitet wird und keine Düngereintragungen mehr erfolgen, hat die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage positive Auswirkungen auf den vorsorgenden Bodenschutz. Des Weiteren kann ein vollständiger Rückbau nach Ende der Nutzungsdauer relativ schnell und einfach erfolgen.

Die gesamte Gemeinde Altenkrempe weist überwiegend eine mittlere Bodenbewertung auf. Im nördlichen Bereich ist eine sehr geringe Bodenbewertung zu erkennen. Der östliche Bereich weist teilweise eine hohe Bodenbewertung auf. Die tatsächliche Eignung unabhängig der Bodenbewertung erfolgt dann im Einzelfall im Rahmen der

Bauleitplanung. Außerdem ist durch eine Planung von Agro-Photovoltaik-Anlagen eine Reduzierung des Flächenverbrauchs möglich.

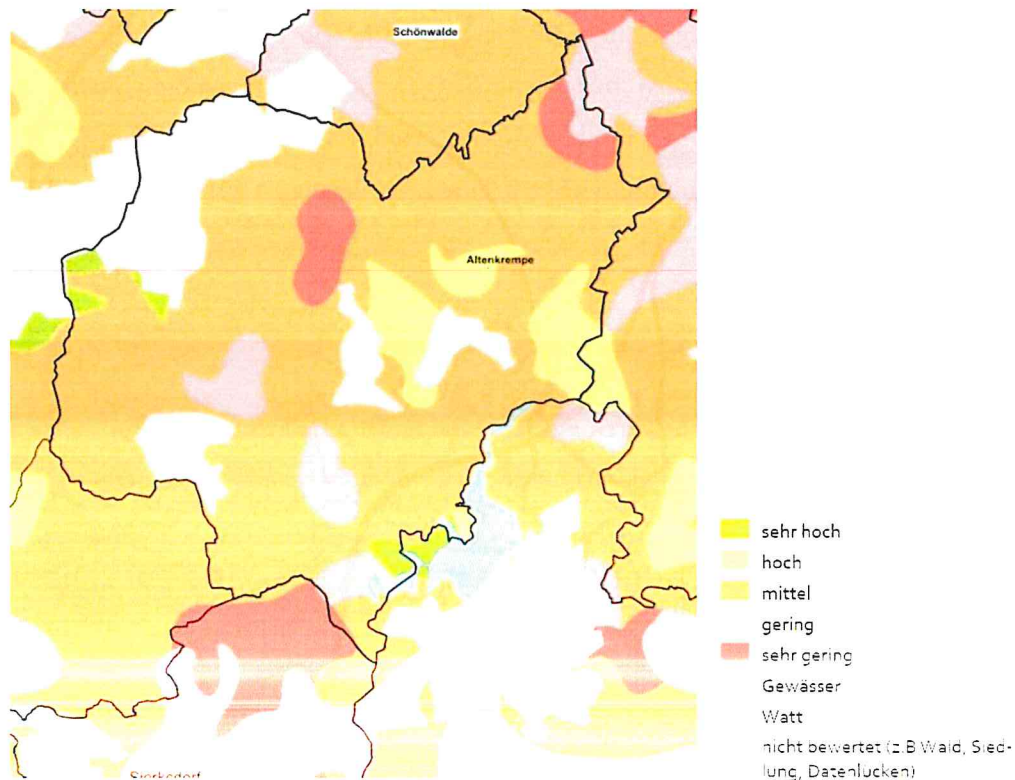


Abb. 1: natürliche Ertragsfähigkeit regional bewertet (Umweltatlas)

### Gebiet mit besonderer Bedeutung Erholungseignung

Aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) III, Karte 2, Blatt 2 sind Gebiete mit besonderer Erholungseignung übernommen. Diese eignen sich laut Begründung zum LRP besonders für die Erholung aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft. Neben der Landschaftsvielfalt soll auch das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner Unverwechselbarkeit Ausdruck der Eignung einer Landschaft für die Erholung sein. Ein großer Teil des nördlichen und westlichen Gemeindeteils der Gemeinde Altenkrempe wird im LRP entsprechend bewertet. Aufgrund dieser großflächigen Ausweisung wird daraus jedoch kein Ausschlussgrund für PV-Freiflächenanlagen gesehen. Durch eine teilweise Inanspruchnahme bleibt die Erholungseignung grundsätzlich gegeben. Eine detaillierte Bewertung der betroffenen Flächen hinsichtlich ihrer tatsächlichen Eignung erfolgt im Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung

### 4.1.3 Eignungsflächen

Auf den Blättern 2 und 3 werden die Ausschluss-, Abwägungs- und Eignungsflächen ermittelt.

Alle grünen Flächen – Ausschlussflächen harte Faktoren – schließen eine Nutzung für PV-Freiflächenanlagen aus.

Dabei muss erneut darauf hingewiesen werden, dass Siedlungszusammenhänge zwar für Photovoltaikanlagen sehr gut geeignet sind, allerdings nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Weitere mögliche Eignungskriterien, wie Konversionsflächen, großflächige bereits versiegelte Areale oder versiegelte Altlasten konnten nicht identifiziert werden.

Die Flächen, die nicht als Ausschlussflächen in dem Gebiet wegfallen, sind potenziell für die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen geeignet.

Die Flächen, die innerhalb der Ausschlussflächen „weiche Faktoren“ liegen, unterliegen einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis und schließen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen damit nicht kategorisch aus. Somit ist davon auszugehen, dass diese Flächen größtenteils unter bestimmten Voraussetzungen auch potenziell für die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen geeignet sind (vgl. Anhang Blatt 2).

Bei den hellgelben Flächen handelt es sich um Eignungsflächen, diese gehören zu den geeignetsten Flächen für die PV-Freiflächenanlagen.



## 5. Potentialanalyse

Im Zuge der Flächenuntersuchung wurden Ausschlusskriterien definiert, die die Umnutzung einer Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausschließen oder dem Vorhaben stark entgegenstehen.

Besonders hervorzuheben sind an dieser Stelle die Siedlungsflächen. Diese sind grundsätzlich für Photovoltaikanlagen gut geeignet. Aus städtebaulichen Gründen sollten entsprechende Anlagen auf Dächern und nicht auf Freiflächen realisiert werden, um das Orts- und Landschaftsbild zu schützen. Vom Errichten von Freiflächen-Photovoltaik in Siedlungszusammenhängen wird daher - auch im Zuge des Rücksichtnahmegebots gemäß § 34 Abs. 1 BauGB - abgeraten.

Im Untersuchungsraum sind keine großflächigen versiegelten Bereiche oder andere Konversionsflächen vorhanden.

Gut durch Gehölzstrukturen gegliederte oder als Grünland genutzte Flächen mit einem wenig belasteten Landschaftsbild sollten möglichst freigehalten werden. Andererseits können umliegende Wald- und Großgehölzbestände die Belastung des Landschaftsbildes durch großflächige Photovoltaikanlagen mindern.

Vom Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Siedlungszusammenhängen wird in einem Abstand von rund 200 Metern abgesehen; aus Gründen des Rücksichtnahmegebots gemäß Baugesetzbuch, aber auch um Entwicklungsmöglichkeiten für die Orte aufrecht zu erhalten.

Die Gemeindevertretung Altenkrempe hat am 28.06.2022 beschlossen zu Wohnhäusern einen 200m-Abstand zu berücksichtigen, sofern nicht eine Zäsur davor eine ausreichende Abschirmung bewirkt (z. B. Im Kremper Feld und die Bahnlinie mit künftigen Lärmschutzwänden).

In der Bauleitplanung, bzw. in der noch vorgelagerten Anlage 1 - Antragsflächen, siehe Blatt 4, sind die Flächen auf ihr Potential mit Hilfe der Betrachtung unterschiedlichster Parameter überprüft. Dabei spielen auch Belange, die nicht großflächig geprüft werden können, eine Rolle. Beispiele hierfür ist der Artenschutz. Des Weiteren sind Kleinstflächen wie Tümpel, Gehölze oder Knicks und die Topografie des Gebiets zu berücksichtigen. Eine Nordhanglage oder zu steile Hanglagen führen zu Verschattungen und sind keine wirtschaftlich sinnvollen Standorte.

Die einzelnen Karten (**Blatt 0, 1, 2 und 3**) veranschaulichen die Flächenuntersuchung detailliert und werden deshalb im Folgenden näher erläutert.

**Blatt 0** zeigt einen Ausschnitt mit der Gemeinde Altenkrempe des Regionalplanes II.

**Blatt 1** beschreibt die Ausschlussflächen mit harten Faktoren. In den Gelbtönen sind die Eignungsflächen für PV-Freiflächenanlagen dargestellt. Die grünen Farben stellen harte Faktoren, wie zum Beispiel Waldflächen, regionale Grünzüge oder auch Naturschutzgebiete dar. In der Farbe Rot werden die Siedlungen als weiterer harter Faktor dargestellt. Zu den harten Faktoren zählen außerdem Biotop-, Biotopverbundsysteme oder auch Überschwemmungsgebiete.

Die Flächen, die nicht als Ausschlussflächen in dem Gebiet wegfallen, sind potenziell für die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen geeignet.

**Blatt 2** zeigt die Abwägungsflächen mit weichen Faktoren. Die in hellgrün dargestellten weichen Faktoren sind die Verbundachsen des landesweiten Biotopverbundsystems. Die gestrichelten blauen Flächen zeigen die Kompensations- und Ökokontoflächen und damit weitere weiche Faktoren auf. Ein weiterer weicher Faktor stellt die horizontal grün gestreifte Fläche dar, welche ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft zeigt. In einem helleren vertikal gestreiften grün sind Landschaftsschutzgebiete dargestellt.

**Blatt 3** stellt nun die Ergebnisse dar, welche die gewonnenen Erkenntnisse aus den vorherigen Blättern zeigt. In den Ergebnissen wurden die weichen und harten Faktoren zusammengeführt. Hier stellen die grünen Flächen die Ausschlussflächen (harte Faktoren) dar, diese schließen eine Nutzung für PV-Freiflächenanlagen aus. Orange-gelb schraffiert sind Flächen die aufgrund weicher Standortfaktoren der Abwägung unterliegen. Außerdem sind in Gelbtönen die Eignungsflächen für PV-Freiflächenanlagen dargestellt.

Die Potentialanalyse bildet eine Grundlage für das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungsplan sowie den Bebauungsplan. Die Analyse wurde flexibel angelegt, um auf unvorhersehbare Entwicklungschancen reagieren zu können und um eine formelle Anpassung der Analyse zu vermeiden.



## 7. Weiteres Vorgehen (Konzept der Gemeinde Altenkrempe)

Die Gemeinde Altenkrempe ist etwa 3.668 Hektar groß.

Bei Berücksichtigung eines Abstandes zu Wohnhäusern von 200 Meter ergeben sich „Eignungsflächen im Außenbereich“ (auf Blatt 3 hellgelb dargestellt) in einem Umfang von rund 790 Hektar.

Der Umfang der zur Verfügung zu stellenden Flächen obliegt der Planungshoheit der Gemeinde Altenkrempe. Blatt 3 – Ergebnisse, veranschaulicht den Anteil an Eignungsflächen im Außenbereich, welche als Potentialflächen für PV-Freiflächenanlagen in Frage kommen. Es liegen bereits Anträge zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem Umfang von etwa 165 Hektar brutto, entsprechend etwa 4,5% der Gemeindefläche vor.

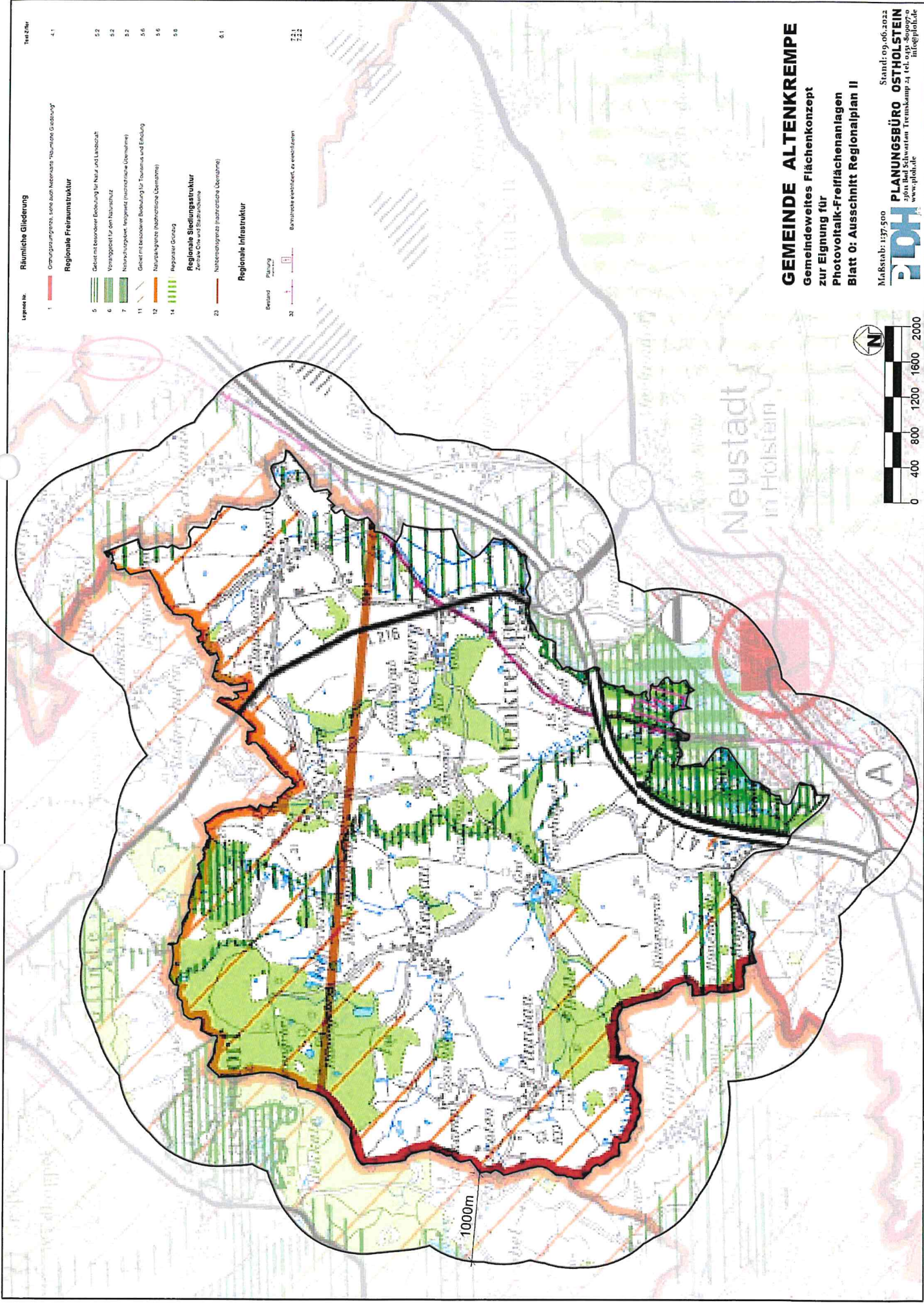
Diese beantragten Flächen sind detailliert im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu prüfen. Es handelt sich also um Brutto-Flächenangaben. Eine Reduzierung der Flächen wird im Rahmen der Bauleitplanung stattfinden, z. B. durch Abstände zu Waldflächen, der Bahntrasse, zum Lachsbach, zu geschützten Landschaftsbestandteilen etc. Daraus ergibt sich Spielraum für weitere Flächen/Anträge (siehe auch letzter Absatz unten).

Als konzeptionelle Grundlage für die weitere Planung von PV-Freiflächenanlagen ist es sinnvoll und erforderlich grundsätzlich einen Flächenanteil zu bestimmen, der im Weiteren entsprechend bauleitplanerisch bearbeitet werden könnte.

**Die Gemeindevertretung Altenkrempe hat daher am 28.06.2022 beschlossen, dass max. 4% der Gemeindefläche, entsprechend ca. 150 Hektar, einen angemessener Anteil für die klimaneutrale Energieversorgung darstellen. Hierfür sollen Bauleitpläne aufgestellt werden.**

Für darüberhinausgehende Flächenanteile sollten zunächst keine Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass im weiteren Planungsprozess, auch durch Konkretisierung des Maßstabes (M1:5.000 oder M 1:1.000), die Flächen reduziert werden.

Der genannte Flächenanteil bezieht sich auf die Sonderbaufächendarstellung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzung).



**Legende Nr. 1**

- 1. Umringelungszone, siehe auch Nebengrenze 'Raumzonengliederung' 4.1
- Regionale Freiraumstruktur**
- 5. Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft 5.2
- 6. Vorranggebiet für den Naturschutz 5.2
- 7. Naturschutzgebiet, Eingeweiht (nachrichtliche Übernahme) 5.2
- 11. Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung 5.6
- 12. Naturparkgrenze (nachrichtliche Übernahme) 5.6
- 14. Regionaler Grünzug 5.6
- Regionale Stadtungsstruktur**  
Zentrale Orte und Stützpunkte
- 23. Nebengrenze (nachrichtliche Übernahme) 6.1

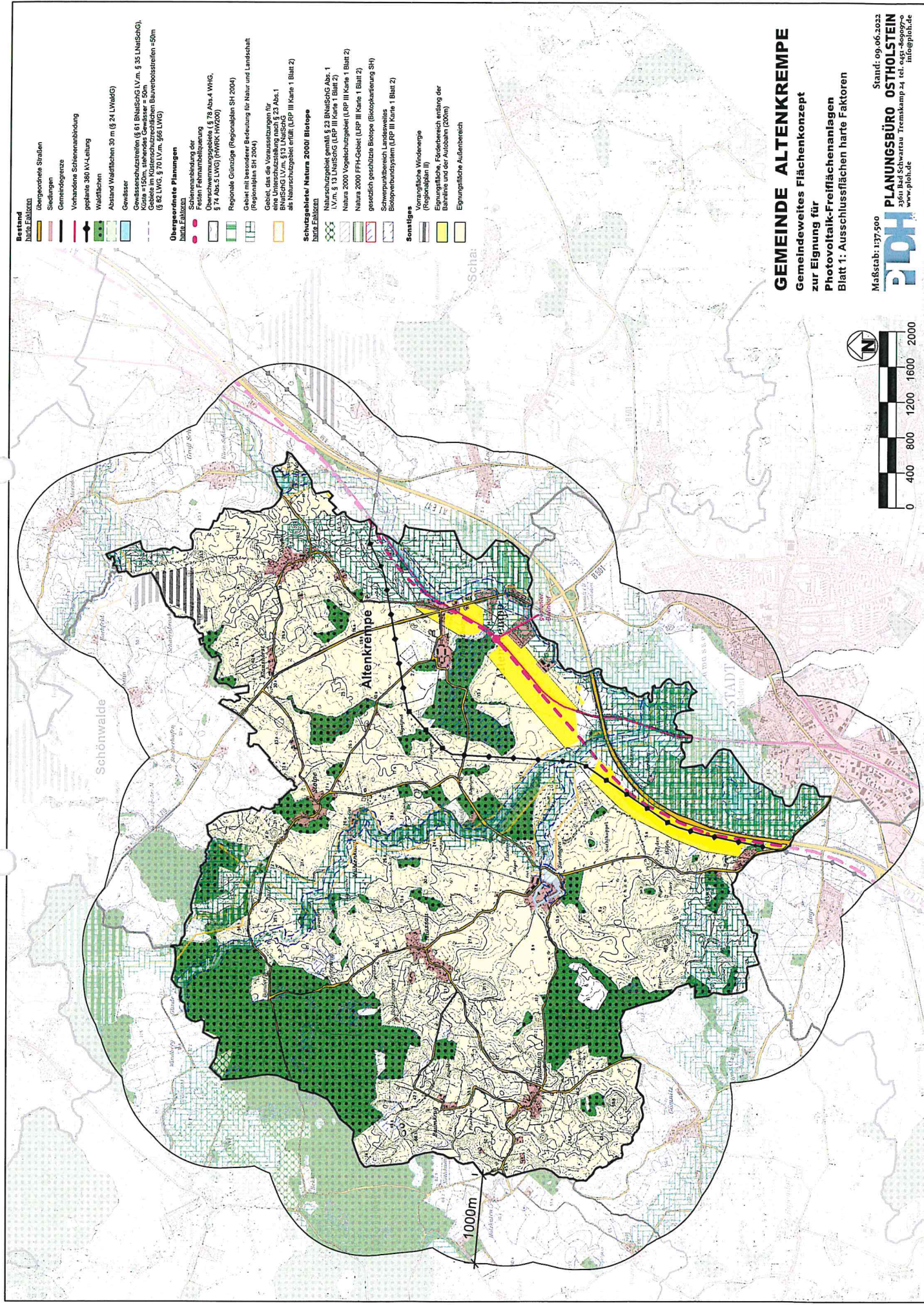
- Regionale Infrastruktur**
- Bestand Planung
- 33. Bahnstrecke elektrifiziert, zu verfestigen 7.3.2

**GEMEINDE ALTENKREMPE**  
**Gemeindefreies Flächenkonzept**  
**zur Eignung für**  
**Photovoltaik-Freiflächenanlagen**  
**Blatt 0: Ausschnitt Regionalplan II**

Maßstab: 1:37.500  
 Stand: 09.06.2022  
**PLD** PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN  
 23051 Bad Schwartau, Trammkamp 24, Tel. 04541 800970  
 www.pld.de info@pld.de



1000m



**Bestand**

- übergeordnete Straßen
- Siedlungen
- Gemeindengrenze
- Vorhandene Schienenanbindung
- geplante 380 kV-Leitung
- Waldflächen
- Abstand Waldflächen 30 m (§ 24 LWaldG)
- Gewässer
- Gewässerschutzstreifen (§ 61 BNatSchG i.V.m. § 35 UNatSchG),  
Karte = 150m, stehendes Gewässer = 50m  
Gebiete im Naturschutzrechtlichen Bauverbotstreifen = 50m  
(§ 62 LWG, § 19 i.V.m. § 90 LWG)

**Übergordnete Planungen**

- Landesentwicklungsplanung
- Flächen-Fahrplankonzepte
- Überschwerenutzungsgebiete (§ 78 Abs. 4 WRG, § 74 Abs. 5 LWG) (PWRK HW200)
- Regionale Grünzüge (Regionalplan SH 2004)
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Regionalplan SH 2004)
- Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 als Naturschutzgebiet erfüllt (LRP III Karte 1 Blatt 2)

**Schutzgebiete/ Natura 2000/ Biotop**

- Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG Abs. 1 i.V.m. § 19 UNatSchG (LRP III Karte 1 Blatt 2)
- Natura 2000 Vogelschutzgebiet (LRP III Karte 1 Blatt 2)
- Natura 2000 FFH-Gebiet (LRP III Karte 1 Blatt 2)
- gesetzlich geschützte Biotope (Biotopkartierung SH)
- Schwerpunktbereich Landschaftswälder
- Biotopverbundsystem (LRP III Karte 1 Blatt 2)

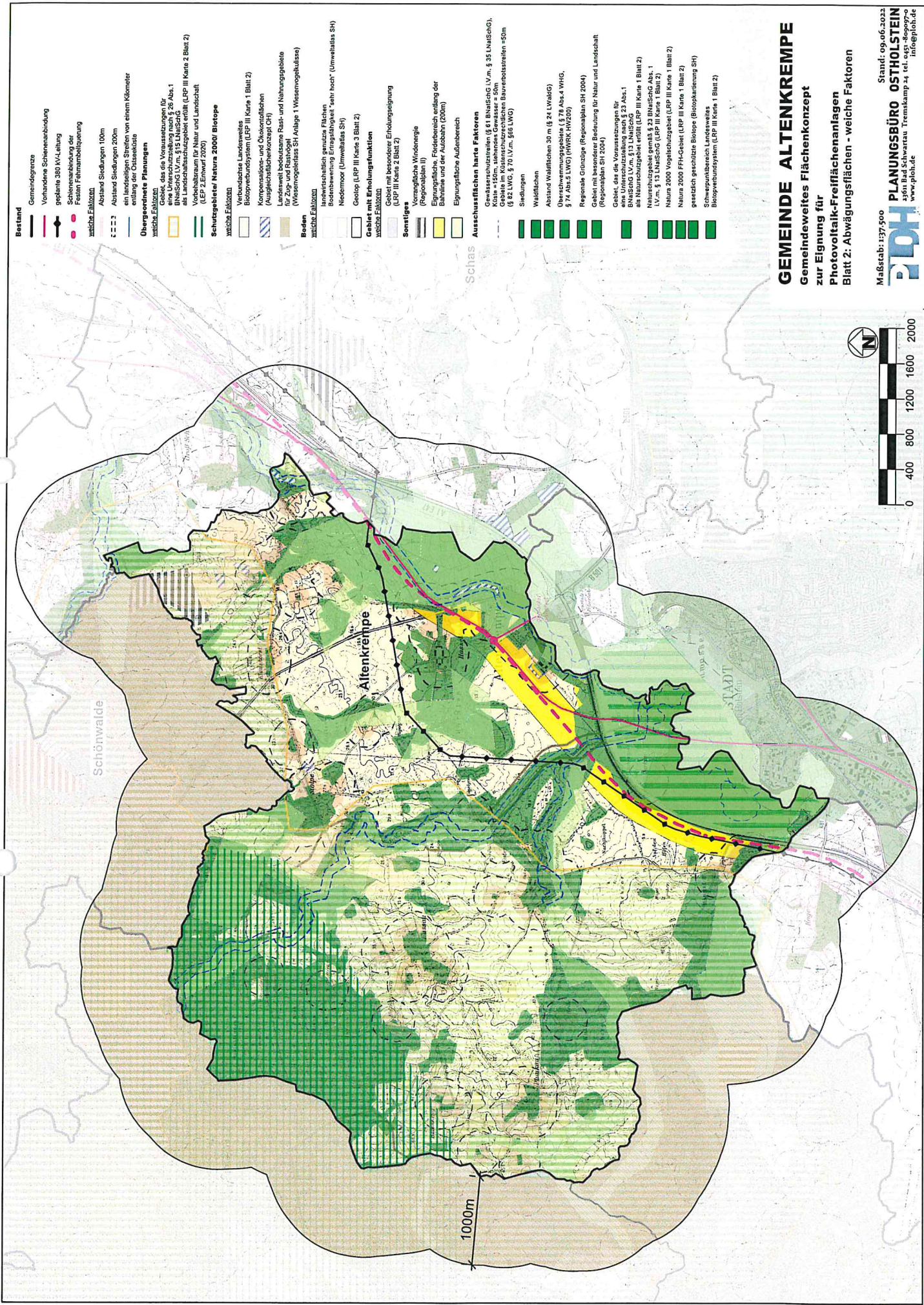
**Sonstiges**

- Vorrangfläche Windenergie (Regionalplan II)
- Eignungsgebiete für Erholungs- und Freizeitanlagen der Bahnhöfe und Autobahnen (G80)
- Eignungstafel Außenbereich

**GEMEINDE ALTENKREMPE**  
 Gemeindefreies Flächenkonzept  
 zur Eignung für  
 Photovoltaik-Freiflächenanlagen  
 Blatt 1: Ausschlussflächen harte Faktoren

Stand: 09.06.2022  
**PDH PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN**  
 23614 Bad Schwartau Tremskamp 24 tel. 0451-86097-0  
 www.pdh.de info@pdh.de





**Bestand**

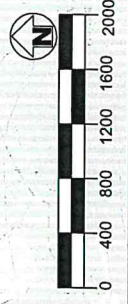
- Gemeindegrenze
- Vorhandene Schemenabbindung
- geplante 380 kV-Leitung
- Schemenabbindung der
- Feuertal-Fahrradplanung
- weiche Faktoren
- Abstand Siedlungen 100m
- Abstand Siedlungen 200m
- ein landseitigen Streifen von einem Kilometer entlang der Chitasekute
- Übergordnete Planungen**
- Gebiet, das die Voraussetzungen für einen Naturschutzgebiet erfüllt (LFP III Karte 2 Blatt 2)
- Naturschutzgebiet gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
- Vorbehalt für Natur und Landschaft (LFP 2, Entwurf 2020)
- Schutzgebiete Natura 2000/ Biotop**
- weiche Faktoren

- Verbandisches Landschafts
- Biotopeverbundsystem (LFP III Karte 1 Blatt 2)
- Kompositionales- und Ökosystemflächen (Ausgleichsflächenkonzept SH)
- Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (Wiesenvogelzug SH Anlage 1 Wiesenvogelzug)
- Bedere
- weiche Faktoren
- bedeutungsvoll veränderte Flächen
- Bodenbewertung Ertragsfähigkeit "sehr hoch" (Umweltatlas SH)
- Niedermoor (Umweltatlas SH)
- Geop (LFP III Karte 3 Blatt 2)
- Gebiet mit Erneuerungsfunktion (LFP III Karte 2 Blatt 2)
- Sonstige
- (Regionalplan II)
- Eignungsfähige Flächenbereich entlang der Bahnlinie und der Autobahn (200m)
- Eignungsfähige Außenbereich

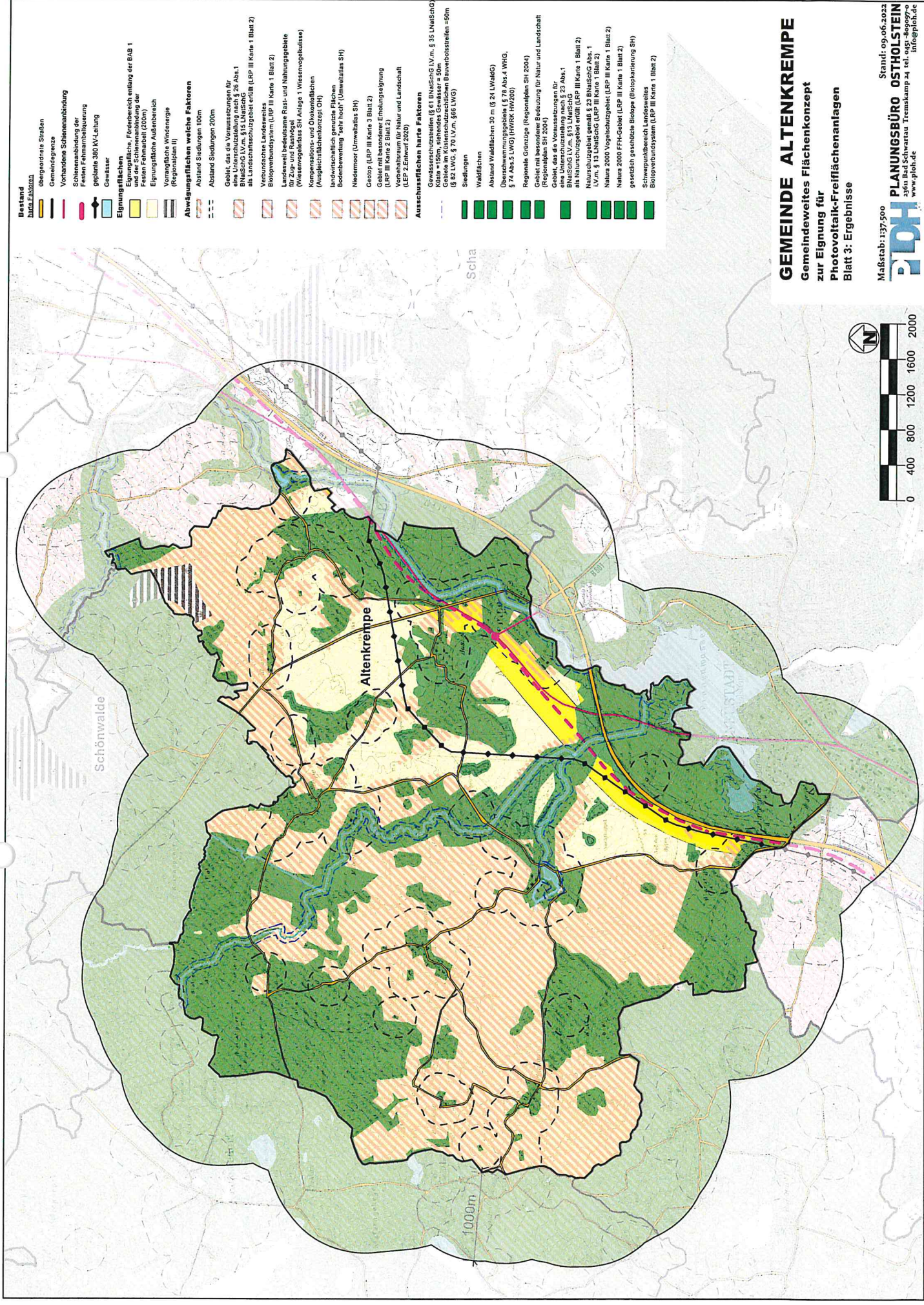
- Ausschlussfaktoren harte Faktoren**
- Gewässerschutz (LFP III Karte 1 Blatt 2)
- Küste = 150m, seehendes Gewässer = 50m
- Gebiete im Küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen = 50m (§ 62 LWG, § 70 i.V.m. § 68 LWG)
- Siedlungen
- Waldflächen
- Abstand Waldflächen 30 m (§ 24 LWaldG)
- Überschneidung mit § 23 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (MWRK-Nat20)
- § 74 Abs. 5 LWG (MWRK-Nat20)
- Regionale Grünzüge (Regionalplan SH 2004)
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Regionalplan SH 2004)
- Gebiet, das die Voraussetzungen für einen Naturschutzgebiet erfüllt (§ 23 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG)
- Naturschutzgebiet gemäß § 23 NatSchG Abs. 1 i.V.m. § 13 LNatSchG (LFP III Karte 1 Blatt 2)
- Natura 2000 Vogelschutzgebiet (LFP III Karte 1 Blatt 2)
- Natura 2000 FFH-Gebiet (LFP III Karte 1 Blatt 2)
- gesetzlich geschützte Biotope (Biotopkartierung SH)
- Schwermetallbereich Landesweites Biotopeverbundsystem (LFP III Karte 1 Blatt 2)

**GEMEINDE ALTENKREMPE**  
**Gemeindeweites Flächenkonzept**  
**zur Eignung für**  
**Photovoltaik-Freiflächenanlagen**  
**Blatt 2: Abwägungsfaktoren - weiche Faktoren**

Stand: 09.06.2022  
**PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN**  
 3361 Bad Schwartau, Tremkamp 34, tel. 0451-8009720  
 www.ploh.de info@ploh.de



1000m



**Bestand**

- übergeordnete Straßen
- Gemeindegrenze
- Vorhandene Schienenanbindung
- Schienenanbindung der Fernverkehrsleitung
- geplante 360 kV-Leitung
- Gewässer

**Eignungsflächen**

- Eignungsfläche, Förderbereich entlang der BAB 1
- Eignungsfläche, Förderbereich entlang der Fernverkehrsleitung
- Eignungsfläche Außenbereich (Regionalplan II)
- Vorzugsfläche Windenergie (Regionalplan II)

**Abwägungsflächen weiche Faktoren**

- Abstand Siedlungen 100m
- Abstand Siedlungen 200m
- Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (LRP III Karte 1 Blatt 2)
- Verbundschutzsystem (LRP III Karte 1 Blatt 2)
- Landesweit bedeutsame Rast- und Nahungsgebiete (W.Zup- und Nahungsgebiet)
- Vorzugsgebiete für Anlage 1 Wiesenerogebnisse (Ausgleichsmaßnahmen)
- Vorzugsgebiete für Ökologische Flächen (Ausgleichsmaßnahmen)
- landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Spezialverteilung "sehr hoch" (Umweltatlas SH)
- Niedermoor (Umweltatlas SH)
- Geobot (LRP III Karte 3 Blatt 2)
- Gebiet mit besonderer Erholungsanforderung (LRP III Karte 2 Blatt 2)
- Vorwahlraum für Natur und Landschaft (LEP 2, Entwurf 2020)

**Ausschlussflächen harte Faktoren**

- Gewässerschutzstreifen (§ 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG)
- Küste = 150m, stehendes Gewässer = 50m
- Gebiet im Katastralschutzrechtlichen Baubeschutzstreifen = 50m (§ 84 SÜWG, § 79 i.V.m. § 80 LVG)
- Siedlungen
- Waldflächen
- Abstand Waldflächen 30 m (§ 24 LWaldG)
- Überschwermetallgebiete (§ 76 Abs.4 WHG, § 74 Abs.5 LVG) (HWVRK, HWZ00)
- Regionale Grünzüge (Regionalplan SH 2004) (Regionalplan SH 2004)
- Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt (LRP III Karte 1 Blatt 2)
- Natura 2000 FFH-Geotop (LRP III Karte 1 Blatt 2)
- Natura 2000 Vogelschutzgebiete (LRP III Karte 1 Blatt 2)
- Natura 2000 FFH-Geotop (LRP III Karte 1 Blatt 2)
- gesetzlich geschützte Biotope (Biotopekartierung SH)
- Schwerpunktbereich Landschaftswildnis
- Biotopeverbundsystem (LRP III Karte 1 Blatt 2)

**GEMEINDE ALTENKREMPE**  
 Gemeindefreies Flächenkonzept  
 zur Eignung für  
 Photovoltaik-Freiflächenanlagen  
 Blatt 3: Ergebnisse

Maßstab: 1:37.500



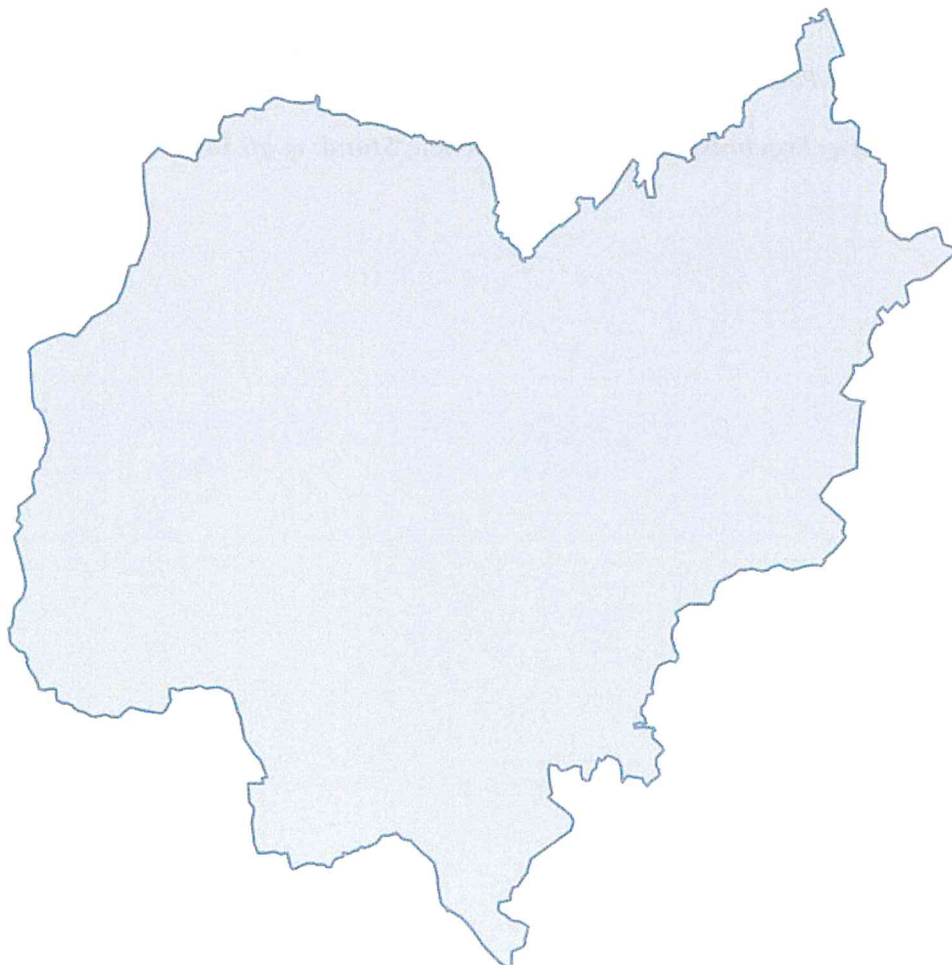
Stand: 09.06.2022  
**PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN**  
 21074 Osterheide, Osterheider Straße 1  
 Tel.: +49 451 890970  
 www.plbsh.de  
 info@plbsh.de



**GEMEINDE ALTENKREMPE**  
**GEMEINDEWEITE POTENTIALANALYSE**  
**ZUR EIGNUNG FÜR**  
**PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN**

**- ANLAGE 1-**

**- ANTRAGSFLÄCHEN -**



AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**  
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,  
INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11  
WWW.PLOH.DE

## Inhaltsverzeichnis

1.	Potentialflächen innerhalb der Gemeinde Altenkrempe .....	3
1.1	Bewertung.....	4
1.1.1	Fläche 1.....	4
1.1.2	Fläche 2 .....	6
1.2	Ergebnis .....	7

### ANLAGE

*Gemeindeweite Potentialanalyse zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen:*

*Blatt 4: Ergebnisse mit Antragsflächen, Stand: 15.06.2022*

## 1. Potentialflächen innerhalb der Gemeinde Altenkrempe

Die Gemeinde Altenkrempe weist mit der Autobahn A1 und Bahnstrecke Hamburg – Kopenhagen (Bestand und Planung) einen Verkehrsweg mit überregionaler Bedeutung auf, welcher laut Landesentwicklungsplan vorrangig für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden soll.

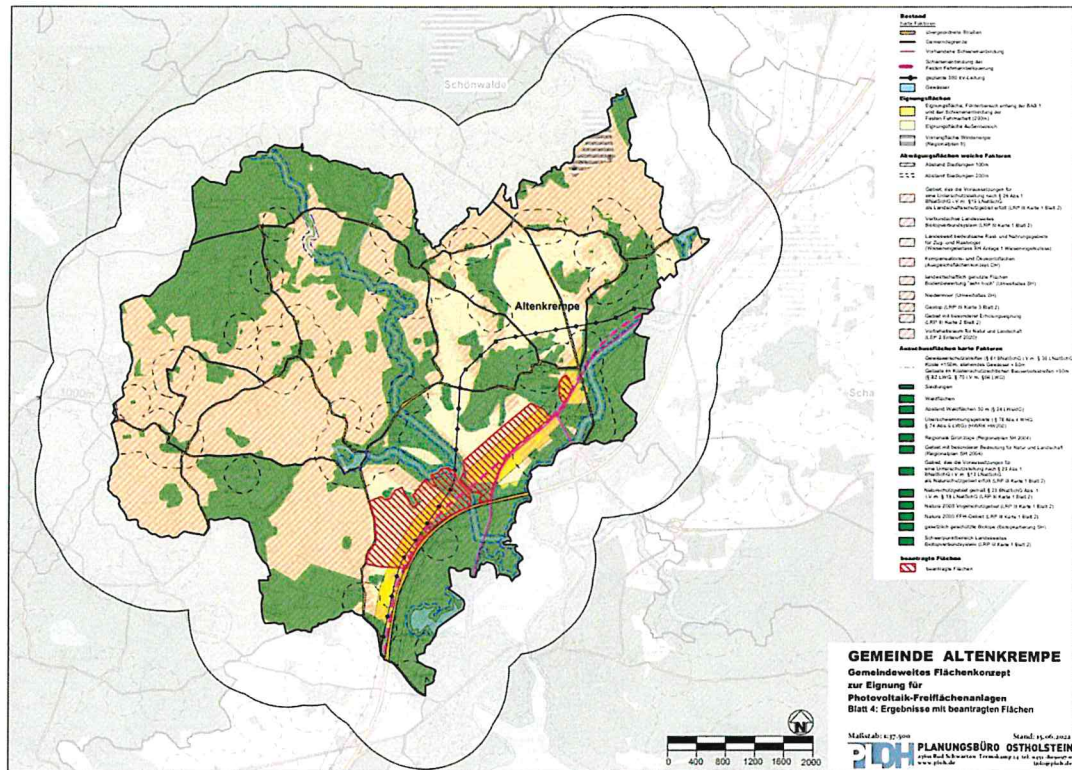


Abb. 1: Blatt 4: Gemeindefreies Flächenkonzept - Darstellung Antragsflächen

Auf der vorstehenden Karte sind die PV-Potentialflächen in Gelb dargestellt. In Rot sind beantragte bzw. kurz- und mittelfristig zur Realisierung angestrebte Einzelflächen ausgewiesen. Orange-gelb schraffiert sind Flächen die aufgrund weicher Standortfaktoren einer vertiefenden Prüfung und der Abwägung unterliegen.

## 1.1 Bewertung

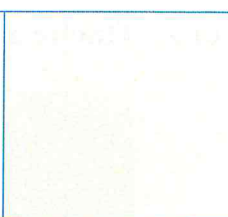
In den folgenden Abbildungen sind die Flächen in einem Luftbild verortet; die nachfolgenden Tabellen stellen die Eigenschaften zur Bewertung der Flächen dar. Anschließend wird eine Empfehlung zu den jeweiligen Flächen gegeben.

### 1.1.1 Fläche 1



Abb. 2: Fläche 1 (Digitaler Atlas Nord)

Fläche	Eigenschaften	Bewertung
1	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Liegt südlich vom Ortsteil Altenkrempe</li> <li>– Die Fläche 1 liegt südöstlich von Sierhagen</li> <li>– Großflächige Ackerflächen</li> <li>– Erschließung erfolgt über den „Sierhagener Weg“</li> <li>– Innerhalb der Fläche befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (nach Biotopkartierung SH)</li> <li>– liegt teilweise im Förderbereich des EEG entlang der BAB 1</li> <li>– Der nordöstliche Bereich liegt teilweise innerhalb einer Verbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems</li> <li>– Der nördliche Bereich grenzt an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft</li> </ul>	in der Abwägung gut geeignet

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Der nordöstliche Bereich der Fläche liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet, das nach dem Landesentwicklungsplan 2021 als Vorranggebiet der Raumordnung dem vorbeugenden Hochwasserschutz dienen soll</li></ul>	
--	--	---

**Bewertung:**

Die Fläche liegt teilweise innerhalb einer Verbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems und damit innerhalb weicher Faktoren, die einer Abwägungsprüfung unterliegen. Die Flächen innerhalb der Verbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems sollten grundsätzlich freigehalten werden.

Der nordöstliche Bereich der Fläche liegt teilweise innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, damit liegen diese Bereiche innerhalb einer Ausschlussfläche für PV-Freiflächenanlagen.

Aufgrund der angrenzenden Waldparzellen wird es innerhalb der Fläche zu Abstandsflächen kommen.

Die Fläche ist für Photovoltaikfreiflächenanlagen im Rahmen einer Gesamtbewertung gut geeignet.

Die weiteren Planungen zur neuen Bahntrasse und 380kV-Leitung werden erhebliche Auswirkungen auf die Flächenausweisung haben. Die Planfeststellungsverfahren bleiben abzuwarten.

## 1.1.2 Fläche 2



Abb. 3: Fläche 2 (Digitaler Atlas Nord)

Fläche	Eigenschaften	Bewertung
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>– liegt südlich des Kulturgutes Hasselburg, westlich der Siedlung Im Kremper Feld/ Am Dornbusch</li> <li>– liegt teilweise im Förderbereich des EEG entlang der BAB 1 und der bestehenden und geplanten Bahntrasse</li> <li>– Der südliche Bereich der Fläche liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet, das nach dem Landesentwicklungsplan 2021 als Vorranggebiet der Raumordnung dem vorbeugenden Hochwasserschutz dienen soll</li> <li>– Grenzt im Südwesten an den Lachsbach</li> </ul>	in der Abwägung gut geeignet

**Bewertung:**

Die Fläche liegt teilweise innerhalb einer Verbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems und damit innerhalb weicher Faktoren, die einer Abwägungsprüfung unterliegen.

Der südliche Bereich der Fläche liegt teilweise innerhalb eines Überschwemmungsgebietes und damit innerhalb einer Ausschlussfläche für PV-Freiflächenanlagen.

Die Fläche ist für Photovoltaikfreiflächenanlagen im Rahmen einer Gesamtabwägung gut geeignet.

Die weiteren Planungen zur neuen Bahntrasse werden erhebliche Auswirkungen auf die Flächenausweisung haben. Das Planfeststellungsverfahren bleibt abzuwarten.

## 1.2 Ergebnis

In der folgenden Tabelle ist die Bewertung der beantragten Fläche mit den jeweiligen Flächengrößen aufgelistet.

Fläche	Flächengröße	Bewertung
1	ca. 100 ha	in der Abwägung gut geeignet
2	ca. 65 ha	in der Abwägung gut geeignet
<b>insgesamt</b>	<b>ca. 165 ha</b>	

**nicht geeignet** – nicht geeignete Flächen für PV-Freiflächenanlagen

**in der Abwägung eingeschränkt geeignet** – Flächen liegen ausschließlich innerhalb weicher Faktoren, davon nur teilweise geeignete Flächen, vertiefende Prüfung im Zuge der Bauleitplanung

**in der Abwägung gut geeignet** – Flächen liegen teilweise innerhalb weicher Faktoren (Abwägungsflächen), jedoch gut geeignete Flächen

**gut geeignet** – Flächen liegen teilweise innerhalb einer Eignungsfläche im Außenbereich

**sehr gut geeignet** – Flächen liegen hauptsächlich oder ausschließlich innerhalb einer Eignungsfläche im Außenbereich

Bei der Planung eines Vorhabens von PV-Freiflächenanlagen sind anschließend bei allen Standorten spezifische Besonderheiten und Einschränkungen zu beachten. Die Abwägung- und Prüferfordernis erfolgt auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung.

Die Antragsflächen sind als Eignungsflächen definiert, da diese teilweise im Förderbereich entlang der BAB 1 und der Schienenanbindung der Festen Fehmarnbelt liegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass beide Flächen grundsätzlich für die Nutzung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet sind. Die Antragsflächen liegen größtenteils entlang der künftigen Bahntrasse oder an der Autobahn. Aus diesem Grund liegen die Flächen nach dem Solarerlass in einem bevorzugtem für PV-Anlagen.

Bei der weiteren Planung ist ebenfalls zu beachten, dass nach dem Landesentwicklungsplan 2021 eine **Gesamtlänge von 1.000 Meter zur Vermeidung bandartiger Strukturen nicht überschritten werden darf**. Hier sind weitere Abstimmungen notwendig. Im Bereich des Lachsbaches ergibt sich bereits eine deutliche Zäsur zwischen diesen Flächen.

Weitere Detailplanungen im Zuge der nachgeordneten Bauleitplanung können Konflikte reduzieren oder ausschließen. Unter den jeweiligen Flächen sind Empfehlungen zu den verschiedenen Flächen beschrieben, mit einer Umsetzung dieser Empfehlungen kann eine höhere Eignung erzielt werden.

Insgesamt sprechen keine harten und auch weichen Faktoren gegen die Flächen. Damit ist eine Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich möglich. In Bauleitplanverfahren ist vertiefend zu untersuchen, in welchem Ausmaße weiche Faktoren auf die Planung wirken und welche Auswirkungen diese auf die konkreten Projekte haben.

Es ist davon auszugehen, dass im weiteren Planungsprozess, auch durch Konkretisierung des Maßstabes (M 1:2.000 oder M 1:1.000), die Flächen reduziert werden.



